

Steht Ackermann vor heissem Herbst?

Neuaufgabe des Mannesmann-Prozesses wäre für die Deutsche Bank riskant

Von Dietegen Müller
Frankfurt

Josef Ackermann, Vorstandssprecher der Deutschen Bank, leitet in dieser Position nicht nur die wichtigste Bank Deutschlands, sondern auch ein Symbol der deutschen Wirtschaft. Wie seine Vorgänger Hilmar Kopper (1989 bis 1997, heute Aufsichtsratschef von Daimler-Chrysler) und Rolf Breuer (1997 bis 2002, heute Aufsichtsratschef von Deutscher Bank und Deutscher Börse) gerät er immer wieder unter heftige Kritik der Öffentlichkeit, zuletzt wegen seiner Pläne, Arbeitsplätze abzubauen (vgl. FuW Nr. 34 vom 30. April).

Inzwischen haben aber die Angriffe auf Ackermann und die Spekulationen um sein Amt eine Dimension erreicht, die selbst für die Deutsche Bank ungewöhnlich ist. Ackermanns Vertrag läuft Ende 2006 aus. Von der Deutschen Bank sofort dementiert, hiess es vor kurzem in den Medien, Ackermann spiele mit dem Gedanken, vorzeitig zurückzutreten, falls in einer Neuaufgabe des Mannesmann-Prozesses sein Freispruch aufgehoben würde. Auch ohne Wiederaufnahme des Verfahrens würde er den Vertrag nicht verlängern, schrieb die «Frankfurter Allgemeine Zeitung». Im Mannesmann-Prozess (vgl. FuW Nr. 58 vom 24. Juli 2004) stand der Schweizer als ehemaliges Mannesmann-Aufsichtsratsmitglied wegen des Vorwurfs der Untreue vor Gericht, war aber zusammen mit den anderen Angeklagten freigesprochen worden. Allerdings hatte das Gericht aktienrechtliche Bedenken moniert. Ausserhalb Deutschlands stiess das Verfahren auf wenig Verständnis.

Strafrechtliche Diskussion

«Es wäre für die Deutsche Bank wünschenswert, wenn das Thema endlich vom Tisch wäre», sagt Analyst Andreas Weese von der Münchner Grossbank HVB Group. «Ein neuer Prozess bedeutet wohl, dass Herr Ackermann weniger Zeit für Managementaufgaben hat.» Als der Mannesmann-Prozess, an dem Ackermann zwei Tage in der Woche vor Gericht erscheinen musste, zu Ende war, habe sich gezeigt, dass er sofort notwendige Restrukturierungsaufgaben entschieden angegangen sei. Insofern ist die Bank gut vorbereitet: «Die wichtigsten Massnahmen laufen bereits.»

Der Aktienkurs hat bisher kaum eine Reaktion auf die Gerüchte über einen Rücktritt Ackermanns gezeigt. Die Zurückhaltung ist angebracht. Denn es steht noch nicht fest, ob der Bundesgerichtshof in Karlsruhe die Revision zulässt. Er entscheidet frühestens im Oktober. Die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Revision kommt, ist aber jüngst gestiegen. Generalbundesanwalt Kay Nehm hat sich in einer umfangreichen Einschätzung, die bisher nur auszugsweise den Weg in die Öffentlichkeit fand, eine Aufhebung aller



Rolf Breuer, Aufsichtsratschef der Deutschen Bank, hat bisher vehement alle Spekulationen um einen Rücktritt von Vorstandschef «Joe» Ackermann dementiert. BILD: BLOOMBERG

Freisprüche wegen gravierender strafrechtlicher Verstösse angeregt.

Gemäss Torsten Weigt, einem Frankfurter Aktienrechtspezialisten, ist es nicht unüblich, dass sich der Generalbundesanwalt zu laufenden Verfahren äussert. Dass er es im Fall Mannesmann tat, führt Weigt auch auf den grossen öffentlichen Druck zurück, der während des Prozesses in Düsseldorf auf Richter und Staatsanwälte ausgeübt worden sei. Dies könnte eine Motivation sein, den Staatsanwälten den Rücken zu stärken. Folgt der Bundesgerichtshof – was nicht zwingend ist – den Überlegungen Nehms, würde es vor allem um den strafrechtlichen Ermessensspielraum gehen. Würde die aktienrechtlich festgeschriebene Pflicht zur Vermögensbetreuung so gravierend verletzt, dass es strafrechtlich relevant war? «Die Frage der

Strafwürdigkeit hat sich vor allem an den Umständen und der Höhe der Abfindungen entzündet», sagt Weigt. Er hält den Fall wegen der extremen Dimensionen für kaum geeignet, um die Grenzen zwischen Straf- und Aktienrecht grundsätzlich zu klären, auch wenn er hofft, dass das Revisionsverfahren wichtige Hinweise zur Aufhellung der rechtlichen Grauzone liefern wird.

Rücktritt bedeutete Rückschlag

Denkbar sind zumindest vier Teilvarianten, wie der Bundesgerichtshof entscheidet: Zurückweisung oder Zulassung der Berufung mit Hinweis auf eventuelle Verfahrensmängel im Düsseldorfer Prozess, respektive Zurückweisung oder Zulassung des Revisionsbegehrens auf Basis unterschiedlichen Gesichtspunkten und Klärungsbedarf im Düsseldorfer Urteil.

Bis es soweit ist, hat Ackermann Zeit, die Restrukturierung der Bank voranzutreiben. Doch je näher der Termin rückt, desto mehr wird das Thema Mannesmann-Prozess in den Vordergrund rücken. Weil Deutsche-Bank-Aufsichtsratschef Rolf Breuer als Chefkontrolleur der Deutschen Börse eingeschlagen ist (vgl. FuW Nr. 37 vom 11. Mai), kann sich Ackermann nicht voll auf ihn verlassen. Zwar hat die Deutsche Bank einen Plan B für eine Nachfolgeregelung bereit – dies ist in jedem Grossunternehmen üblich. Doch die auf Investment und Private banking ausgerichtete Internationalisierungsstrategie wird von Ackermann wie von keinem zweiten in der Bank verkörpert. Sein Rücktritt wäre ein Rückschlag für die Strategie und den Aktienkurs.

